

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
vom 28. September 2004

Der Gemeinderat Neuhofen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) am 10. November 2009 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

In **§ 3 Absatz 2 Satz 1** wird die Zahl „8“ durch „9“ ersetzt.
neuer Wortlaut:

“Die Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern und Stellvertretern.“

Artikel 2

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Bau- und Grundstücksausschuss ist zuständig zur Vorberatung von Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie für Fragen der Bauleitplanung.

Er entscheidet endgültig über

1. Rangrücktritte, Löschungsbewilligungen,
2. die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
3. das Einvernehmen der Gemeinde
 - a) in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB
 - b) bei Zurückstellung von Baumaßnahmen gem. § 15 BauGB
 - c) zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB
 - d) in der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben gem. §§ 33 bis 35 BauGB, **ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über die Zulässigkeit von Edelstahlaußenkaminen,**
 - e) **in der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB.**
4. die Festsetzung von Miet- und Pachtzinsen.

Artikel 3

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten einschließlich Büroeinrichtungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall;
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses;
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderats;
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
5. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- €;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
7. Stundung bis zu einem Einzelbetrag von 1.000,-€
8. **das Einvernehmen der Gemeinde in der Frage der Zulässigkeit von Vorhaben gem. §§ 33 bis 35 BauGB, soweit es sich um die Zulässigkeit von Edelstahlaußenkaminen handelt.**

Artikel 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 7. Juli 2009 in Kraft

Neuhofen, 7. Dezember 2009

gez.

Gerhard Frey
Bürgermeister